



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

Die Gemeinde Allmannshofen erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) ¹Die Gemeinde Allmannshofen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen

²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. ⁴Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) ¹Die Gemeinde Allmannshofen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch und Verbrauch.

²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschal-sätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten verrechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistung von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.



§2 Schuldner

- (1)** Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2)** Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3)** Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§4 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 01.11.2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 03.08.1999 außer Kraft.

Allmannshofen, den 06.10.2015

gezeichnet

Manfred Brummer
Erster Bürgermeister



**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 - 4) und den Personalkosten (Nr. 5) zusammen.

In den Pauschalsätzen ist ein Eigenanteil der Gemeinde in Höhe von 10 v. H. bereits eingerechnet (Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG), der sowohl bei den Pflichtaufgaben als auch bei den freiwilligen Aufgaben gleichermaßen in Ansatz gebracht wird.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten sind ein Ersatz für die Aufwendungen, die der Gemeinde Allmannshofen durch das Zurücklegen einer Wegstrecke entstehen.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF <i>(mit TS PFPN 10-1000)</i>	3,57 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W <i>(mit TS PFPN 10-1000)</i>	4,75 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 <i>(LF 8, LF 8/6, StLF 10/6, MLF)</i>	6,10 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,36 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	7,14 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 <i>(LF 16/12)</i>	7,94 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 <i>(TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr)</i>	6,18 Euro
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 <i>(TLF 20/40)</i>	7,85 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	30,00 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF <i>(mit TS PFPN 10-1000)</i>	47,00 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W <i>(mit TS PFPN 10-1000)</i>	87,00 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 <i>(mit Hilfeleistungssatz - Spreizer)</i>	98,00 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 <i>(ohne Hilfeleistungssatz – Spreizer)</i>	90,00 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	115,01 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16 oder LF 16/12	128,00 Euro
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 / 16	125,00 Euro



3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des ein-gesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden bis 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Arbeitsstellen-Scheinwerferer	Std.	á	1,80 Euro
AT-Flasche 300 bar füllen	Std.	á	6,00 Euro
AT-Gerät inkl. Maske o. Füllen	Tag	á	23,60 Euro
Auffangbehälter 5000 l o. Reinigung	Tag	á	10,00 Euro
Dichtkissen 1,5 bar o. Reinigung	Tag	á	18,50 Euro
FP 8/8 und FP 16/8	Std.	á	38,00 Euro
Greifzug Z 32	Std.	á	15,00 Euro
Halogen-Flutlichtstrahler	Std.	á	2,70 Euro
Handsprechfunkgerät Fug 10	Tag	á	10,00 Euro
Hand-Suchscheinwerfer	Std.	á	3,00 Euro
Hebekissen 0,5 bar o. Fl. Füllung	Std.	á	17,60 Euro
Hebekissen 8 bar o. Fl. Füllung	Std.	á	22,50 Euro
Heuwehrgerät	Tag	á	40,00 Euro
Hydr. Rettungssatz	Std.	á	55,10 Euro
Kabeltrommel 230 V	Std.	á	1,70 Euro
Kabeltrommel 400 V	Std.	á	2,80 Euro
Mehrzwecksauger	Std.	á	16,60 Euro
Motorsäge ohne Benzin	Std.	á	9,60 Euro
Motortrennschleifer o. Tre. M.	Std.	á	12,40 Euro
Ölaufangbehälter	Std.	á	10,00 Euro
Ölbinder (inkl. Entsorgung)	St.	á	46,00 Euro
Ölbinder (ohne Entsorgung)	St.	á	22,00 Euro
Pulverlöscher ohne Gebrauch	Tag	á	3,00 Euro
Rollgliss/Höhensicherung	Std.	á	10,00 Euro
Sandsack	Tag	á	5,00 Euro
Scheinwerferstativ	Std.	á	1,30 Euro
Schiebeleiter 3-teilig	Std.	á	6,20 Euro
Schlauch B 75/20 inkl. Prüfung & Reinigung	Std.	á	6,00 Euro
Schlauch C 42/15 inkl. Prüfung & Reinigung	Std.	á	5,00 Euro
Schmutzwasserpumpe Chiemsee	Std.	á	22,20 Euro
Seilwinde inkl. Anschl.	Std.	á	25,00 Euro
Stromerzeuger (5 kVA)	Std.	á	24,30 Euro
Stromerzeuger (8 kVA)	Std.	á	28,00 Euro
Stromerzeuger (11,5 kVA)	Std.	á	31,00 Euro
Tauchpumpe TP 4/1	Std.	á	13,30 Euro
Tragkraftspritze (TS 8/8) ohne Be.	Std.	á	43,90 Euro
Trennschleifer o. Trennm.	Std.	á	9,40 Euro
Überdruck Lüftungsgerät	Std.	á	17,60 Euro
zzgl. Leichtschaumerzeuger	Std.	á	14,70 Euro
Wasserstrahlpumpe	Std.	á	2,30 Euro
Beleuchtungssatz (Scheinwerfer u. Stativ)	Std.	á	17,00 Euro



4. Pauschalgebühren

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

Kleintierhilfe bis 1 Stunde Einsatzzeit	77,00 Euro
jede weitere angefangene Stunde	51,00 Euro
Fehlalarme durch Brandmeldeanlage	250,00 Euro
Fehlalarme mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst	750,00 Euro
Türöffnungen	60,00 Euro

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für Einsatzstunden ab 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie für Einsatzstunden an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben

	ohne Zuschlag	mit 25 % Zuschlag
Einsatzleiter	30,00 Euro	37,50 Euro
Feuerwehrmann	24,00 Euro	30,00 Euro

Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst **13,70 Euro** für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der nach § 11 Abs. 5 AV-BayFwG festgesetzte Stundensatz erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.